

Kurztitel

Verlagerung des Ortes der sonstigen Leistung bei der Gestellung von Personal

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 218/1998

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

10.07.1998

Text

Der Ort der sonstigen Leistung bei der Gestellung von Personal wird vom Inland in das Drittlandsgebiet verlagert, wenn das gestellte Personal im Drittland eingesetzt wird.